

Die Oberbürgermeisterin

---

**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/0721/2012**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 23.02.2012

Amt: Dezernat I  
Aktenzeichen/Telefon: Dez. 1 - Tel. 1003  
Verfasser/-in: Frau Thon

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Stadtverordnetenversammlung	23.02.2012	Entscheidung

**Betreff:**

**Landesgartenschau 2014; Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen; Dringlichkeitsantrag von Frau Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz vom 23.02.2012**

**Antrag:**

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Führung des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 22.2.2012 – 8 L 204/12 zu.“

**Begründung:**

Mit Beschluss vom 22.02.2012 entschied das Verwaltungsgericht Gießen über einen Eilantrag der Initiatoren der Bürgerinitiative zur Landesgartenschau auf Unterlassung von Baumfällungen und Kreditaufnahmen:

*‘Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Zulässigkeit des am 11.02.2012 eingereichten Bürgerbegehrens, längstens bis zur erfolgten Durchführung des beantragten Bürgerentscheides, in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2014 weder neue Darlehen aufzunehmen noch Sicherheiten zu stellen, für deren Erfüllung neue Verbindlichkeiten eingegangen werden müssen.*

*Der Antragsgegnerin wird ferner einstweilen aufgegeben, ggf. durch entsprechende Einwirkung auf die Landesgartenschau Gießen 2014 GmbH, bis einschließlich Donnerstag, den 23.02.2012 Maßnahmen zu unterlassen, die den in Frage 1 des*

*Bürgerbegehrens angesprochenen Gegenständen (Verbot von Baumfällungen und von Veränderungen der Gewässerufer) zuwiderlaufen.'*

Mit dieser Entscheidung obsiegt die Universitätsstadt Gießen nur in Teilen. Die Entscheidungsgründe bieten Anhaltspunkte dafür, dass eine Beschwerde ausreichend Aussicht auf Erfolg hat. Insbesondere handelt es sich hierbei um die Frage nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung, den gesetzlichen Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag eines Bürgerbegehrens sowie um die Frage nach der Trennbarkeit der im vorliegenden Bürgerbegehren gestellten Fragestellungen.

Aus diesem Grund wurde mit heutigem Datum Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingelegt.

Um Zustimmung wird gebeten.

**Anlagen:**

1. Beschluss des VG Gießen vom 22.02.2012
2. Beschwerdeschrift vom 23.02.2012

---

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift